

Präsentation von Lieblingsfilmen in der Oberstufe (Englisch)

Beitrag von „philosophus“ vom 7. März 2006 22:14

Von Interesse könnte auch [dieser Hinweis](#) sein.

Auch [das hier](#) klingt nicht so gut:

Zitat

» 3 Zum Urheberrecht im Unterricht

Die Schule ist ein Ort intensiven Medieneinsatzes. Doch entgegen der landläufigen Praxis gelten auch im Bereich der Schule die Bestimmungen des Urhebergesetzes, die manchmal enge Grenzen setzen.

» 3.1 Kaufvideos und Filme aus Videotheken

Medien, die nur zur privaten Verwendung bestimmt sind, z. B. Kaufvideos, dürfen im Klassenzimmer nicht eingesetzt werden. **Der Klassenverband gilt im Gegensatz zur gesamten Schule zwar noch als nicht-öffentliche, dennoch greift das Urheberrecht und verbietet den Einsatz von Medien, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.**

» 3.2 Fernsehmitschnitte

Bei Fernsehmitschnitten braucht man eine Genehmigung des Autors, um eine auf dem eigenen Videorecorder aufgenommene Fernsehsendung im Unterricht zeigen zu dürfen. Bei den Sendern sind dafür die Rechtsabteilungen zuständig. Sie erteilen meist für (zu) teure Gebühr die Erlaubnis, eine Sendung einzusetzen zu dürfen. Vorsicht! Die Redakteure einer Sendung geben zwar gerne die Erlaubnis, sind aber dazu nicht befugt.

Auch der ausschnittsweise Einsatz als Zitat ist entgegen vielen anders lautenden Ansichten nicht gestattet (siehe 3.4) Dies ist nur bei wissenschaftlichen Arbeiten erlaubt.

» 3.3 Schulfernsehsendungen

Schulfernsehsendungen sind ausdrücklich für die Nutzung in der Schule freigegeben. Mitschnitte dürfen ein Jahr lang im Unterricht eingesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, so sind auch diese Mitschnitte nicht mehr zu verwenden.

Glücklicherweise werden viele Schulfernsehsendungen wiederholt, so dass sich die Frist

damit wieder erneuert.

» 3.4 Zitate

Ein kurzes Einspielen von Filmausschnitten, z. B. um einen Videoclip zu besprechen oder um filmgestalterische Motive zu illustrieren, verstößt gegen das Vervielfältigungsrecht. Dies ist unabhängig von der Länge des Zitats.

Meinungen, nach denen man bis zu zwei Minuten aus Filmen als Zitate zeigen dürfe oder dergleichen, sind rechtlich haltlos.

Eine Ausnahme gibt es nur bei wissenschaftlichen Arbeiten. Es dürfen Filmausschnitte verwendet werden, wenn sie zum Belegen der eigenen Aussage dienen. Das bedeutet, dass die zeitlichen Grenzen und die Vorschriften der Urheberennnung eingehalten werden müssen. Das gleiche gilt für eine kritische Reflexion einer Aussage.

Alles anzeigen